

Ortspolizeireglement der Stadt Thun (OPR) – Totalrevision

Dokumentation Vernehmlassungseingaben

Nach Eingang

Jost Häfliger
Diener Gottes + Christi
Sundstr. 31
3604 Thun

11. 7. 22

Raphael Lang
Stadtpräsident
2. H. Peter Sigen Haler
Rathaus
3600 Thun

Stadtreglement

Sehr geehrter Herr Lang

Es gibt verschiedene Dinge, die Gott in dieser Stadt unter anderem ändern möchte, dabei glaube ich, dass sich am Bewährten nichts, oder kaum etwas ändern wird. Dort aber wo Mängel und negative Einflüsse vorhanden sind, müssen gute Lösungen gefunden werden, welche für alle tragbar sind, oder eine Möglichkeit bieten in dieser Stadt leben zu können.

Sich bitte Sie, mir das neu ausgearbeitete Reglement zu zu senden, damit ich es prüfen kann.

Bereits jetzt möchte ich aber Kraft Gottes und Christi Einspruch erheben, was das Bieten anbelangt.

Es darf kein generelles Bittelnverbot geben, da dies, das Bitteln die Bibel grundsätzlich nicht verbietet. Dies würde die Bundesverfassung in Frage stellen und das Wort Gottes. Aus meiner Sicht muss passives Bitteln erlaubt sein, oder wenn jemand kein Müney hat, gefragt werden können, um Geld zu erhalten. z.B. WC, Parkhäuser, Ticketautomaten. Für gesunde junge Leute aber glaube ich, dass Bitteln nicht der Weg ist, jedoch für Behinderte oder Verarmte Leute durchaus eine Möglichkeit sein sollte, um das Gehalt auf zu bekommen. Deshalb müssen wir ja die Straßenmusiker in Ägypten, welche so zum Teil ihr Lebensunterhalt selbst verdienen! Diese sind manchmal auch Schweizer, manchmal Ausländer, oder Zigeuner, die ihr Lebensunterhalt so verdienen, wenn sie keine Arbeit finden. Das muss respektiert sein, sonst kommt es nicht gut.

Ich vertrete durchaus die Rechte Gottes und Christi in der Stadt Thun und Umgebung.

Hochachtungsvoll

Kaufmann
Diener Gottes + Christi

Hohmad-Leist

Von: blaser-alfred@bluewin.ch <blaser-alfred@bluewin.ch>

Gesendet: Dienstag, 19. Juli 2022 10:58

An: Keller Reto <reto.keller@thun.ch>

Betreff: Re: Totalrevision Ortspolizeireglement der Stadt Thun - Vernehmlassungsverfahren

ACHTUNG EXTERNER ABSENDER: Klicken Sie nur dann auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender der Nachricht vertrauen.

Merci vii mau Reto für d Glägeheit zur Mitwürkig

Obschon ich der Meinung bin, dass die Leiste durchaus die Möglichkeit hätten, auch ohne spezielle Einladung, sich vernehmen zu lassen.

Ihnen obliegt ja auch eine gewisse Hohlschuld wenn Mitwirkungen öffentlich aufgelegt werden.

Item, im Anhang meine Überarbeitung im Namen des Hohmad-Leist.

Es sind lediglich 2 Positionen

Art. 5:

. . . sowie Prävention und Patrouillendienst . . .

streichen: Polizeigewalt gehört einzig in die Hände der Polizeiorgane.

Art. 16/2

. . . knallendem und heulendem . . .

einschränken auf NICHT knallendem und/oder NICHT heulendem

Farbig und bunt JA; lediglich knallen und/oder heulen NEIN

MfG Alfred

Vernehmlassungsverfahren Ortspolizeireglement der Stadt Thun.

Wohnmobilland Schweiz ist ein Verein nach Art. 60 ff, ZGB. Er setzt sich ein für mehr Wohnmobilstellplätze und eine verbesserte Infrastruktur derselben. Er unterstützt Private bei der Umsetzung solcher Projekte und berät Gemeinden und Körperschaften bei der Realisierung von Stellplätzen.

Mit seinem Engagement möchte der Verein einen Beitrag zur geordneten Entwicklung des Campingbooms leisten. «Wohnmobilland Schweiz» versteht seine Initiative nicht als Konkurrenz zu bestehenden Campingplätzen, sondern viel mehr als Ergänzung des touristischen Angebots einer Region.

Entwurf Art. 28

1. Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten.
2. Das Übernachten in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete ist für eine Nacht gestattet.
3. Das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie von Zelten oder Notdächern jeglicher Art und zu Übernachtungszwecken ist auf öffentlichem Grund verboten.

Ändern zu

1. Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten, **ausser auf speziell signalisierten Plätzen.**
2. Das Übernachten in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete ist für eine Nacht gestattet.
3. Das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie von Zelten oder Notdächern jeglicher Art und zu Übernachtungszwecken ist auf öffentlichem Grund verboten, **ausser auf speziell signalisierten Plätzen.**

Begründung:

Wird der Entwurf so übernommen, besteht keine Möglichkeit für Ausnahmen und die Schaffung von speziellen Stellplätzen für Wohnmobiltouristen. Das boomende Touristensegment der Wohnmobiliten wird für Thun ausgeschlossen. Thun liegt auf der Grand Tour of Switzerland, die auch für Wohnmobile beworben wird. Wenn es aber keine Möglichkeit für Übernachtungen gibt, füllt diese Gruppe von Touristen völlig weg.

Im geänderten Entwurf kann je nach Bedürfnis für spezielle Plätze auch eine Stellplatzordnung erstellt werden, ob autarke Wohnmobile mit WC übernachten dürfen oder alle Wohnmobile und Freizeitfahrzeuge. So hätte man alle Möglichkeiten in der Zukunft offen, ohne dass das Ortspolizeireglement wieder angepasst werden müsste.

Von: Baumann Philipp <pbmp@police.be.ch>

Gesendet: Freitag, 19. August 2022 09:23

An: Keller Reto <reto.keller@thun.ch>

Cc: Wetli Daniel <pdwe@police.be.ch>

Betreff: AW: Totalrevision Ortspolizeireglement der Stadt Thun - Einleitung Vernehmlassungsverfahren

Lieber Reto

Danke für den Vorabzug des neuen OPR. Daniel Wetli und ich haben keine Bemerkungen dazu.

Kannst du mir noch sagen, welche konkreten Möglichkeiten des Übernachtens im Freien in Art. 28/2 gemeint sind?

Art. 28

Übernachten im
Freien

¹ Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten.

² Das Übernachten in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete ist für eine Nacht gestattet.

³ Das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie von Zelten oder Notdächern jeglicher Art und zu Übernachtungszwecken ist auf öffentlichem Grund verboten.

Beste Grüsse und ein angenehmes Wochenende, Fippu

Philipp Baumann, Bezirkschef, Stationierte Polizei Thun
Telefon: +41 31 638 87 97 (direkt), pbmp@police.be.ch

Kantonspolizei Bern, Regionalpolizei Berner Oberland
Allmendstrasse 18, 3600 Thun
Telefon: +41 31 638 85 81, www.police.be.ch

Von: Wetli Daniel <pdwe@police.be.ch>

Gesendet: Freitag, 5. August 2022 15:53

An: Baumann Philipp <pbmp@police.be.ch>

Betreff: WG: Totalrevision Ortspolizeireglement der Stadt Thun - Einleitung Vernehmlassungsverfahren

Hoi Philipp
wie besprochen.
Ich selber habe keine Bemerkungen anzubringen.
Danke fürs häufe.

Mit fründleche Grüess

Daniel Wetli, Chef Polizei Thun, Spielortverantwortlicher FC Thun
Telefon: +41 31 638 77 62 (direkt), pdwe@police.be.ch

Kantonspolizei Bern, Regionalpolizei Berner Oberland
Allmendstrasse 18, 3600 Thun
Telefon: +41 33 227 61 11, www.police.be.ch

EDU Stadt Thun

Von: Manfred Locher <manfred.locher@stadtrat-thun.ch>

Gesendet: Dienstag, 23. August 2022 12:42

An: Keller Reto <reto.keller@thun.ch>

Betreff: Re: Totalrevision Ortspolizeireglement der Stadt Thun - Einleitung
Vernehmlassungsverfahren

ACHTUNG EXTERNER ABSENDER: Klicken Sie nur dann auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender der Nachricht vertrauen.

Lieber Reto

Besten Dank für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

Wir haben die Revision geprüft und erachten sie als Verbesserung. Die Ergänzungen des Vereins Wohnmobil erscheinen uns zweckmässig, weshalb wir die Änderungen unterstützen. Vorstösse im Stadtrat haben gezeigt, dass es in diesem Bereich Änderungen geben könnte. Darum sind Formulierungen, die Flexibilität ermöglichen, vorzuziehen.

Freundliche Grüsse

Manfred Locher
Präs. EDU Stadt Thun
Stockhornstrasse 48
3600 Thun
033 222 70 82

Vernehmlassung Totalrevision Ortspolizeireglement

Die SP Thun bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt wie folgt Stellung:

Kapitel/Thema	Artikel	Neu	Begründung
Allgemein		Verwendung gendergerechter und inklusiver Sprache (z.B. Passant:innen).	<p>Wir begrüßen die bessere Gliederung und Übersichtlichkeit sowie die Vereinfachungen. Sehr erfreut sind wir über die Annäherung an die gesellschaftliche Realität der Nacht- und Mittagsruhe.</p> <p>Wir würden begrüßen, wenn eine gendergerechte und inklusive Sprache verwendet wird.</p>

<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Zweck</p>	<p>Art. 1, Abs. 1</p>	<p>Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und Sittlichkeit, den Schutz</p> <p>- von vulnerablen Personen(gruppen)</p> <p>- vor Diskriminierung</p> <p>- der öffentlichen Ruhe und der Umwelt</p> <p>sowie die Nutzung des öffentlichen Grundes auf dem Gebiet der Stadt Thun.</p>	<p>Die Erwähnung von Sittlichkeit ist unnötig. Sittlichkeit ist in diesem Kontext ein problematischer Begriff und erscheint veraltet. Im neuen Strafgesetz ab 1992 wurde dieser Begriff ersetzt durch sexuelle Integrität. Im allgemeinsprachlichen Gebrauch hat er sich in seinen Konnotationen zum Teil der Bedeutung von Keuschheit angenähert.</p> <p>Der Schutz vor z.B. rassistischen, ableistischen, queerfeindlichen und sexistischen Übergriffen erscheint uns mindestens so wichtig wie der Schutz der öffentlichen Ruhe.</p>
<p>Ortspolizeiorgane</p>	<p>Art. 2, Abs. 2</p>	<p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden nach Massgabe der Organisationserlasse von Abteilungen der Stadtverwaltung oder von beauftragten Dritten wahrgenommen.</p>	<p>Dritte sind im Artikel 2 nicht aufzuführen; in diesem geht es um die Definition von Ortspolizeiorganen. In Artikel 5 ist die Übertragung von Aufgaben an Dritte erwähnt.</p>

Übertragung von Aufgaben	Art. 5	Ganzen Artikel streichen.	<p>Die SP Thun steht der Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen seit jeher kritisch bis ablehnend gegenüber, dies auch aufgrund der schlechteren Arbeitsbedingungen, was insbesondere auf privat Angestellte im Sicherheitsbereich zutrifft.</p> <p>Für Aufgaben wie die öffentliche Objektbewachung und die Kontrolle des ruhenden Verkehrs (einschliesslich Bussen-erhebung und Anzeigeerstattung) sollen städtische Mitarbeiter:innen ausgebildet, resp. angestellt werden.</p> <p>Der nächtliche private Ordnungsdienst Innenstadt und die Patrouillen in den öffentlichen Parks sind abzuschaffen und die Sicherheit ist durch die Polizei sowie mittels einer aufsuchenden sozialen Arbeit/Jugendarbeit zu gewährleisten. Letztere soll ein spezielles Augenmerk auf sexistische, queerfeindliche, ableistische und rassistische Gewalt und andere Erscheinungen von Diskriminierung richten und die Mitarbeitenden werden entsprechend geschult.</p>
Überschrift und Grundsatz	Art. 6, Abs.1	<p>Schutz der öffentlichen Sicherheit, und Ordnung und Sittlichkeit</p> <p>Jede Person hat sich so zu verhalten, dass weder die öffentliche Sicherheit und Ordnung noch die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.</p>	Vgl. Begründung unter «Zweck»

<p>Prostitution und Sexarbeit</p>	<p>Art.8, Abs.1 und 3</p>	<p>Abs.1 Weder durch die Prostitution noch durch den motorisierten Freiverkehr dürfen keine Belästigungen oder übermässigen Störungen oder Belästigungen der Bevölkerung entstehen.</p> <p>Abs.3: Die Ortspolizeiorgane und die Polizei kann im Falle von übermässigen Störungen oder Belästigungen die Prostituierten sofort von ihrem Standplatz wegweisen. sorgen für den Schutz und die Sicherheit der Sexarbeiter:innen.</p>	<p>Prostitution und Sexarbeit ist nicht dasselbe.</p> <p>Es ist wichtig, Tätigkeiten im Sexgewerbe von kriminellen Handlungen wie Menschenhandel und erzwungener Prostitution abzugrenzen. Der Strassenstrich an der Seestrasse ist in der Öffentlichkeit die wohl sichtbarste Form der Sexarbeit. Im kantonalen Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) ist diese Form von Sexarbeit zwar erlaubt, jedoch wird den Sexarbeiter:innen kein besonderer Schutz zugesprochen. Diese Lücke muss geschlossen werden. Schliesslich sind nicht «übermässige Störungen oder Belästigungen der Bevölkerung» das Hauptproblem, sondern traurige Realität ist Gewalt und anderes rechtswidriges Verhalten gegenüber den Sexarbeiter:innen.</p>
<p>Betteln</p>	<p>Art.9, Abs.1</p>	<p>Organisiertes und gewerbsmässiges Betteln, welches auf Ausbeutung der Bettler:innen beruht, ist verboten.</p>	<p>Längst nicht jedes organisierte und gewerbsmässige Betteln beruht auf Ausbeutung.</p>

	Art.9, Abs.2	Ersatzlos streichen	Das erwähnte Verhalten ist anderen Personen(gruppen) auch nicht erlaubt und muss nicht explizit im Kontext mit Betteln erwähnt werden.
Schutz der öffentlichen Ruhe und Umwelt Mittagsruhe	Art.11, Abs.1	Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr gilt eine Mittagsruhe. Davon ausgenommen sind kulturelle Darbietungen, sowie Lautsprecher im Rahmen von Veranstaltungen.	Die Mittagsruhe während Veranstaltungen ist nicht mehr zeitgemäss und bedeutet für Organisator:innen logistische Herausforderungen.
Nachtruhe	Art.12, Abs.1	Zwischen 23.00 und 06.00 gilt die Nachtruhe-, im Perimeter der Innenstadt sowie für Bereiche Seestrasse und Allmendstrasse von Guisanplatz bis Bahnhofunterführung zwischen 00.30 und 06.00 Uhr.	Die neu vorgeschlagene Verkürzung der Nachtruhe orientiert sich an den realen Verhältnissen. Diese Bestimmung ist zudem angepasst an die Schliessungszeit der meisten Gastrolokale. Auch weitere Kultur- und Gastrobetriebe ausserhalb der Innenstadt sollen von der angepassten Regelung profitieren können. Ein attraktives Nachtleben ist nicht auf die Innenstadt zu begrenzen.
	Art.12, Abs.2	Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang sowie für Bereiche Seestrasse und Allmendstrasse von Guisanplatz bis Bahnhofunterführung gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von 00.00 03.30 bis 06.00 Uhr.	Auch dieser Vorschlag entspricht der gelebten Realität.
Feuerwerk	Art. 16, Abs 1	Auf den beiden Schleusen, den Brücken über die innere Aare	Je nach gesellschaftlichen Werthaltungen ist die Auffas-

		vom Göttibachsteg bis zur Kuhbrücke sowie in den im Anhang umschriebenen Gebieten der Altstadt ist das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Bewilligungen. insbesondere für traditionelle Veranstaltungen.	sung von Tradition verschieden, dieser Hinweis kann daher gestrichen werden.
Aufenthalt im öffentlichen Raum	Art.22	ganzes Kapitel 4 Streichen	Wir erachten es als problematisch, wenn sich unter der Woche unter 14-Jährige regelmässig unbegleitet im öffentlichen Raum aufhalten. Das Thema gehört jedoch in die Fachstelle Familie im Rahmen der Schaffung einer aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit.
Übernachten im Freien	Art.28, Abs.1	Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten. In Wohnwagen und Campern ist eine einmalige Übernachtung auf öffentlichen Parkplätzen bewilligungsfrei.	Wir begrüßen die Regelung des alten OPR. Selbstverständlich müssen Parkgebühren entrichtet werden. Sollte die Regelung zu Problemen führen, ist der Gemeinderat befugt, zu intervenieren (wie z.B. im Sommer 2022 Lindermatte).
	Art.28, Abs.2	Das Übernachten in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete ist für eine Nacht gestattet. Einzelne Übernachtungen in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete sind gestattet.	Wir begrüßen die offenere Formulierung im alten OPR.
	Abs. 3	Das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie von Zelten oder Notdächern jeglicher Art und zu Übernachtungszwecken ist auf öffentlichem Grund verboten	Das Aufstellungsverbot von Tischen und Stühlen erscheint uns unnötig restriktiv.

Kundgebungen	Art.39, Abs.2, Lit.c	Stellen mit geeigneten personellen Ressourcen soweit wie möglich mit einem Sicherheitsdienst oder auf andere Weise einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sicher.	Es gibt verschiedene Möglichkeiten einen geordneten Ablauf zu sichern, z.B. mit einem Demo-Schutz.
Kundgebungen Verzicht auf Kostenüberwälzung	Neuen Artikel aufnehmen	Bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG sowohl auf Veranstalter:innen wie auch auf einzelne Kundgebungsteilnehmende zu verzichten.	Die in der Bundesverfassung verankerte Meinungs-, Informationsfreiheit und Versammlungsfreiheit gilt es zu schützen.

Vielen Dank für die Würdigung unserer Anliegen und freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Thun

Thun, 24. August 2022

Co-Präsidentin: Alice Kropf

Verfasser:innen: Arbeitsgruppe Si & So der SP Thun

Stellungnahme zur Revision des Ortspolizeireglementes der Stadt Thun

Thun, 24. August 2022

Anpassungsbedarf / Klärungsbedarf

- Art. 2 Absatz 2** Es sind aussenstehende Dritte, die da Polizeiaufgaben übernehmen können. In Artikel 5 ist eine Qualifikation vorausgesetzt. Weshalb nicht bei Artikel 2? Bei der Gesetzesauslegung würde das bedeuten, dass die Ortspolizeiorgane nicht qualifiziert sein müssen.
- Art. 4 Absatz 1** Streichung «aufwändig»
Wie definiert sich der Begriff, was ist normaler Aufwand, was ist darüberhinausgehend Aufwand? Objektivierung des Begriffes notwendig.
- Art. 5** Präzisierung des Begriffes Prävention
Welche Prävention (Themenschwerpunkt?) kann übertragen werden?
- Art. 10** Streichung «starker»
Wie definiert sich der Begriff? Sollte nicht auf entsprechende Grenzwerte verwiesen werden? Objektivierung des Begriffes notwendig.

Offene, nicht abschliessende Formulierung verwenden.
Vorschlag: Mit Emissionen wie z.B. Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung...
- Art. 8 Absatz 3** Sind mässige Störungen und Belästigungen zu erdulden? Es dürfte zu keinen Störungen kommen.
Wieso können da nur Prostituierte weggewiesen werden und nicht auch Freier?
- Art 9** Warum kein Bettelverbot? (weil Anspruch auf Fürsorge).
- Art. 11 Absatz 2** Streichung «lärmige»
Wie definiert sich der Begriff, was ist normaler Lärm, was lärmiger Lärm? Objektivierung des Begriffes notwendig resp. Präzisierung durch Verweis auf oder Nennung von Grenzwerten.

- Art 12** Redaktioneller Fehler vorhanden. Im Anhang müsste stehen "Gebiete der Altstadt im Sinne von Artikel 2 Absatz 2. Die Definition der Innen- bzw Altstadt ist merkwürdig. Hauptgasse ist Innenstadt, aber Bälliz nicht?
- Art. 16 Absatz 2** Streichung «knallendem» und «heulendem»
Objektivierung der Begriffe notwendig da Wahrnehmung individuell ist. Gibt es Feuerwerk, das nicht knallt oder zischt?
- Absatz 4** Streichung «in jedem Fall»
Rhetorische Gegenfrage: gibt es andere Fälle, die eine Gefährdung zulassen? Vereinfachung der Inhalte.
- Art. 20 Abs. 1** Offene, nicht abschliessende Formulierung verwenden.
Vorschlag: Mit [...] betriebene Spielzeuge wie z.B. Modellfluggeräte*, -autos, -schiffe etc. müssen...
*schliesst dann auch Drohnen oder Helikopter ein...
- Art 21** Eine spezifische Ergänzung / Regelung für den so genannten Promenierverkehr ist aufzunehmen.
Der Begriff «privat» ist zu streichen, weil nicht opportun.
- Art. 25 Abs. 1** Verständlichkeit «widmungsfremd»
Die Akzeptanz eines Reglements nimmt mit der Verständlichkeit zu. Was bedeutet «widmungsfremd»?
- Art. 29 Abs. 1** Rechtschreibung
Fahrende, [...], habenen sich...
- Art. 29 bis 30** Ordnungsziffern im Randspaltenregister störend. Warum nicht a), b) c) zur Strukturierung verwenden
- Art. 32** Rechtschreibung Randspaltenregister
Schiffsstationierung

Ebenso ist eine Verallgemeinerung sinnvoll: Wasserfahrzeuge statt Schiffe (es gibt auch Sportboote odergemäss Binnenschiffverkehrsverordnung...)
- Art. 34 Abs. 1** Präzisierung, Ergänzungen
Vorschlag: Das Benützen von Rettungseinrichtungen wie Booten, Rettungsringen oder -stangen, Hydranten und **Defibrillatoren** ...
- Art 40** Evtl zusätzliche Ahndung durch Ortspolizeireglement bei friedlicher aber unbewilligter Demonstration (Ergänzung zum Strafrecht bezüglich Nötigung)
- Art. 42 Abs. 2** Steuerpflichtstichtag

Warum wird nicht analog zu den Regelungen von Bundes- und Kantonssteuer der Wohnsitz per 31.12. eines Jahres genommen, warum der 1. August?

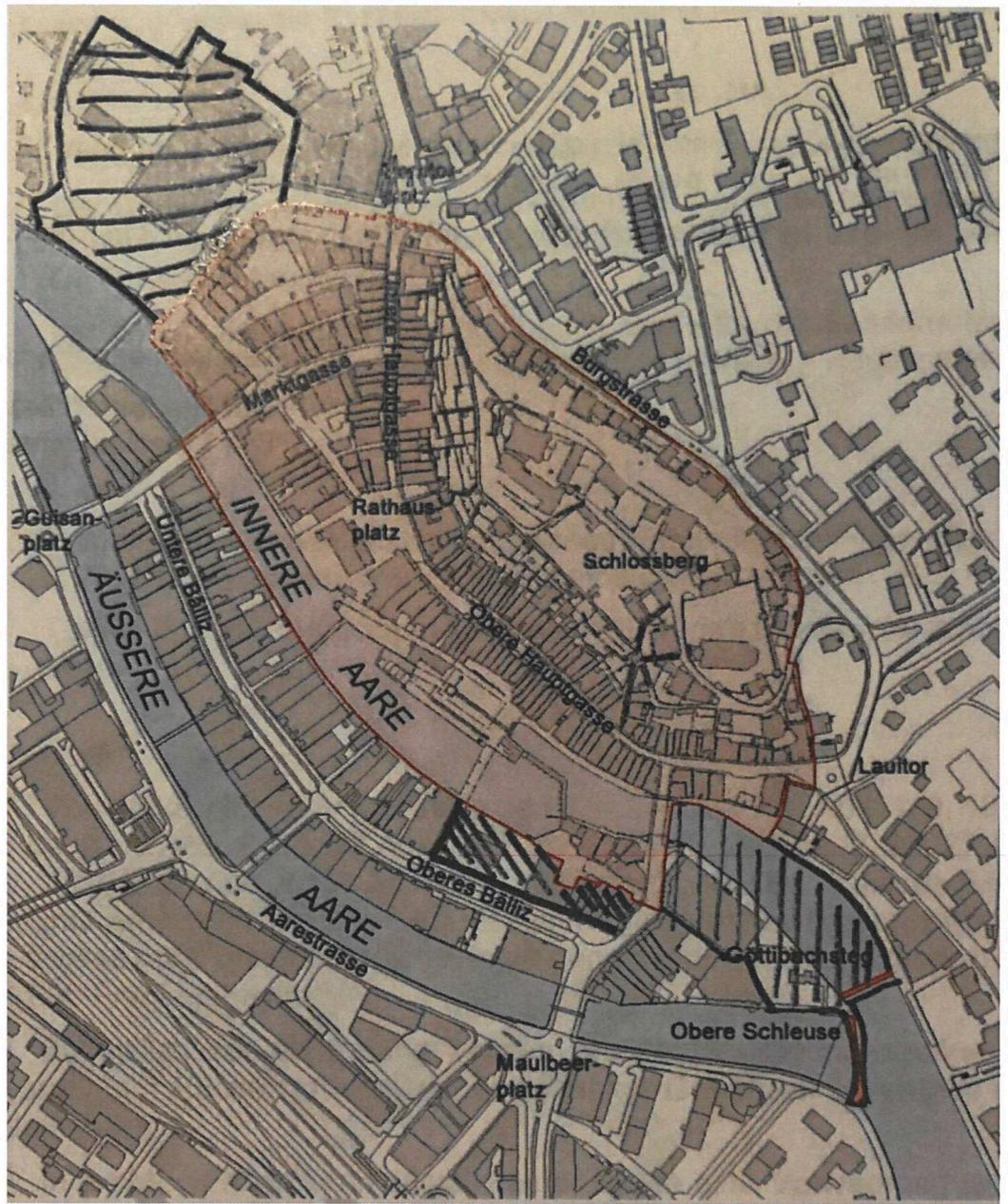
Art. 43 Abs. 3 Präzisierung: ab wann während eines Jahres, Klarheit
Vorschlag: Die Fundsachen werden ab Funddatum ein Jahr aufbewahrt.

Art. 45 Abs. 2 Verwendungszweck
Warum geht der Reinerlös in diesen Fonds? Warum nicht in die Stadtkasse? Hier erfolgt doch wieder eine indirekte Finanzierung des Sozialstaates.

Art. 47 Abs. 1 Rechtschreibung - Zeichensetzung
Verfügungen, gestützt auf dieses Reglement, sind gebührenpflichtig.

Anhang Altstadtgebiet
Ein Gebiet ist m.E. nur dann ein Gebiet, wenn es zusammenhängend ist.
Daher muss zwingend eine Erweiterung des Altstadtgebietes zum Göttibachsteg und der Oberen Schleuse erfolgen. Ebenso sind der Waisenhausplatz und das Gelände rund um das Eisstadion in den Perimeter aufzunehmen: In diesen beiden Bereich stehen freie, nicht überbaute Flächen zur Verfügung, auf den sich Personen einfinden und alle Tätigkeiten ungehindert ausüben könnten, die in diesem Reglement begrenzt werden sollen...

Karte mit Zonenvorschlag: siehe nächste Seite



Von: "René E. Gygax" <gygaxthun@bluewin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 23. November 2022 00:58

An: Siegenthaler Peter <peter.siegenthaler@thun.ch>

Cc: Lanz Raphael <raphael.lanz@thun.ch>; Huwyler Bruno <Bruno.Huwyler@thun.ch>; Keller Reto <reto.keller@thun.ch>; Grässli Christian <cgraessli@bluewin.ch>; Rutschmann Hans-Martin <hamarut@bluewin.ch>; Jeremias Theres Edi <theres.jeremias@bluewin.ch>; Kocher Vive <vivekocher@bluewin.ch>; Plecic Gage <gage.plecic@gmail.com>; Winzenried Paul <pw@hin.ch>; Oester Peter <oester@me.com>; Bartlome Walter <waltbartlome@zigzagmusic.ch>

Betreff: Re: Totalrevision Ortspolizeireglement der Stadt Thun - Vernehmlassungsverfahren - RÜCKKOMMENSANTRAG

Lieber Peter

Der Vorstand TIL hat an seiner gestrigen Sitzung einen Rückkommensantrag gutgeheissen und einstimmig beschlossen, seine Vernehmlassung zur Totalrevision des Ortspolizeireglements (eingereicht am 25.08.2022) in einem Punkt **zurückzuziehen** und wie folgt abzuändern:

- Der TIL **lehnt eine Verkürzung der jetzt geltenden Nachtruhezeit (22:00 - 06:00) ab**, d.h. er zieht sein Einverständnis für eine verkürzte Nachtruhezeit (23:00 - 06:00) zurück.
- Die anderen Punkte in Ziffer 6 seiner Vernehmlassungsantwort (nur eine Nachtruheregulung für das ganze Gebiet der Stadt Thun, d.h. keine Sonderregelungen für einzelne Quartiere, keine Separatregelung für einzelne Monate oder Wochentage) bleiben gültig.

Der Vorstand TIL erachtet es als seinen Grundauftrag gemäss Statuten, sich für das Wohlbefinden seiner Mitglieder bzw. der Innenstadtbewohner einzusetzen. Dazu gehört als wesentlicher Punkt, die Nachtruhe namentlich aus gesundheitlichen Gründen zu schützen. Zudem wehrt sich der TIL dagegen, dass Regelungen zum Nachtleben in Thun für politische Zwecke instrumentalisiert werden.

Wir bitten Dich um Kenntnisnahme zuhanden des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse

Thuner Innenstadtleist TIL

Für den Vorstand:

René E. Gygax, Präsident

CC:

- Stadtpräsident Raphael Lanz
- Stadtschreiber Bruno Huwyler
- Abteilungsleiter Sicherheit Reto Keller
- Vorstand TIL

Absender:

René E. Gygax

Präsident Thuner Innenstadtleist (TIL)

Obere Hauptgasse 6

3600 Thun

T/F: 033 222 21 19

M: 079 311 00 00

gygaxthun@bluewin.ch

www.til-thun.ch

Am 14.11.2022 um 09:05 schrieb Keller Reto <reto.keller@thun.ch>:

Lieber Jimmy

Vielen Dank für dein Mail. Ich habe es soeben ins Rathaus weitergeleitet. Es wird nun am Gemeinde- und am Stadtrat liegen zu entscheiden wie das neue OPR aussehen soll. Ich habe das Geschäft heute vor einer Woche ins Rathaus geschickt.

Ich wünsche dir einen schönen Tag!

Freundliche Grüsse
Reto Keller
Abteilungsleiter Sicherheit
Stadt Thun
Abteilung Sicherheit
Hofstettenstrasse 14
3602 Thun

Von: "René E. Gygax" <gygaxthun@bluewin.ch>

Gesendet: Sonntag, 13. November 2022 19:39

An: Keller Reto <reto.keller@thun.ch>

Cc: Siegenthaler Peter <peter.siegenthaler@thun.ch>; Lanz Raphael <raphael.lanz@thun.ch>; Rutschmann Hans-Martin <hamarut@bluewin.ch>; Grässli Christian <cgraessli@bluewin.ch>; Jeremias Theres Edi <theres.jeremias@bluewin.ch>; Kocher Vive <vivekocher@bluewin.ch>; Plecic Gage <gage.plecic@gmail.com>; Oester Peter <oester@me.com>; Bartlome Walter <waltbartlome@zigzagmusic.ch>; Winzenried Paul <pw@hin.ch>; Gygax René <gygaxthun@bluewin.ch>

Betreff: Re: Totalrevision Ortspolizeireglement der Stadt Thun - Vernehmlassungsverfahren - RÜCKKOMMENSANTRAG

ACHTUNG EXTERNER ABSENDER: Klicken Sie nur dann auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender der Nachricht vertrauen.

Lieber Reto

Nach dem Entscheid des Stadtrats zum Postulat mediterrane Nächte ist im Vorstand TIL ein Rückkommensantrag auf unsere Vernehmlassungsantwort vom 25.8.2022 zur Revision des Ortspolizeireglements (OPR) eingereicht worden. Dieser hat zum Ziel, unsere Einwilligung zu einer Verschiebung des Beginns der Nachtruhezeit von 22:00 auf 23:00 Uhr rückgängig zumachen.

Das bedeutet, dass unsere Formulierung in Ziffer 6, Punkt 2 der Vernehmlassung (unten rot markiert) hinfällig ist und die Stadtbehörden diese Formulierung bis zu einem neuen Entscheid des TIL-Vorstands **nicht** verwenden dürfen. Die anderen Punkte bleiben gültig.

Der Vorstand TIL wird die Stadt über seinen Entscheid über den Rückkommensantrag informieren.

Danke für Kenntnisnahme und
freundliche Grüsse

Thuner Innenstadtleist TIL
Für den Vorstand:
R. Gygax, Präsident

CC: GR Siegenthaler, Stadtpräsident Lanz, Vorstand TIL

Absender:
René E. Gygax
Präsident Thuner Innenstadtleist (TIL)
Obere Hauptgasse 6
3600 Thun
T/F: 033 222 21 19
M: 079 311 00 00
gygaxthun@bluewin.ch
www.til-thun.ch

Am 25.08.2022 um 22:29 schrieb René E. Gygax <gygaxthun@bluewin.ch>:

Lieber Reto,
sehr geehrte Herren

besten Dank für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren Totalrevision des Ortschaftspolizeireglements (OPR) der Stadt Thun. Der Vorstand TIL hat sich an seiner Sitzung vom 23.8.2022 damit befasst und folgendes beschlossen:

1. Der zentrale Punkt der Revision ist zweifellos die Änderung der Nachtruhezeiten. Die Nachtruhezeiten sind für die Bewohner der Innenstadt von zentraler Bedeutung für ihre Lebens- und Wohnqualität. Der Vorstand TIL hat mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass

- über die geplante Revision nur mit einer Pressemitteilung unter dem Titel «Kurzmitteilung» informiert wurde, in der die Änderung der Nachtruhezeiten nur summarisch in einem Nebensatz erwähnt wurde,
- der Innenstadtleist als Vertreter der Innenstadtbewohner (und auch die Hotelbetriebe) nicht im voraus über die für sie wichtige Revision kontaktiert bzw. konsultiert wurde,
- die Leiste erst nach Demarche des TIL-Präsidenten ins Vernehmlassungsverfahren einbezogen wurde.
-

Dieses Vorgehen entspricht nicht der bisher gepflegten Zusammenarbeit der Direktion Siegenthaler und ihrer Chefbeamten mit dem Leist als Anwohnervertretung.

2. Der TIL stellt fest, dass im Fall der Nachtruhe nicht die Einhaltung der geltenden Regelung im Vordergrund steht, sondern dass diese Regelung der ständigen Missachtung angepasst werden soll. Das ist so, wie wenn die Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit im Strassenverkehr ständig missachtet wird und der Gesetzgeber der Einfachheit halber die Höchstgeschwindigkeit anpasst, statt die Fehlbaren zur Rechenschaft zu ziehen.

3. In der Innenstadt gilt seit langem die auch vom Gemeinderat immer wieder betonte Gleichheit der 3 Anspruchsgruppen a) Anwohner/Liegenschaftsbesitzer/Mieter, b) Geschäfte und Gewerbe, c) Gastronomie/Partyszene. Keine dieser 3 Gruppen soll die beiden anderen bedrängen. Eine Kürzung der Nachtruhezeiten ist eine klare Verschlechterung für die Gruppe a) zugunsten der Gruppe c). Sie befeuert den Trend «immer mehr, immer lauter, immer länger».

4. Der TIL hat sich gegenüber den Forderungen und Interessen der Gruppe c) Gastronomie/Partyszene immer aufgeschlossen gezeigt, zB bei der Ausdehnung der Aussensitzplätze oder der Einführung mediterraner Nächte. Irgendwann ist der Grad der Zurückdrängung der Gruppe a) unerträglich. Es liegt im virulenten Interesse der Stadt Thun, dass ihre Innenstadt bewohnt ist und dass diesen Bewohnern Leben und Wohnen inkl. nötiger Nachtruhe ermöglicht wird. Wir erwarten verbindlich, dass die Behörden von Thun diesen Grundsatz weiterhin hochhalten.

5. Eine Verkürzung der Nachtruhezeit hat auch zur Folge, dass deren Störung erst nach Beginn der Nachtruhezeit bei der Polizei gemeldet werden kann, d.h. dass die Störung länger geduldet werden muss. Dies betrifft u.a. die Unsitte, dass Gastronomiebetriebe ihre Flaschen (bis weit nach Mitternacht!) beim Waisenhaus entsorgen, obwohl dies ab 20:00 Uhr verboten wäre.

6. Trotz dieser erneuten Benachteiligung der Gruppe a) Innenstadtbewohner hat der TIL-Vorstand folgende Positionen beschlossen:

- Nur **eine** Nachtruheregulation für das **ganze** Gebiet der Stadt Thun, keine Sonderregelungen für einzelne Quartiere. Nebst der Innenstadt sind auch andere Quartiere von Nachtruhestörungen betroffen (Schlossberg, Aarequai bis Gemeindegrenze, Rosenau-Schadau, Strandweg im Süden Thuns, einzelne Schulareale). Nur eine einheitliche Regelung ist durchsetz- und kontrollierbar.

- Der TIL-Vorstand ist mit Mehrheitsentscheid bereit, eine neue Nachtruhezeit ganzjährig von **23.00 bis 06:00** zu akzeptieren. Eine weitergehende Verkürzung der Nachtruhezeit ist für den TIL nicht verhandelbar.
- Damit ist auch klar, dass für den TIL ein Beginn der Nachtruhezeit erst um 00:00 Uhr nicht in Frage kommt.
- Eine Separatregelung der Nachtruhezeit für einzelne Monate oder einzelne Wochentage lehnt der TIL entschieden ab. Die Party- und Lärmszene ist heute eine ganzjährige Disziplin. Nur eine klare Regelung ohne Sonderfälle ist durchsetz- und kontrollierbar.

7. Mit der Verkürzung der Mittagsruhe auf 12:00-13:00 ist der TIL einverstanden.

Wir bitten Dich/Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Positionen und um Information der Entscheidungsträger in den weiteren Verhandlungen.

Freundliche Grüsse

Vorstand Thuner Innenstadtleist TIL

sig. R.Gygax, Präsident

sig.Dr. H.M Rutschmann, Sekretär

CC: Vorsteher Sicherheit, Stadtpräsident, Vorstand TIL

Absender:

René E. Gygax

Präsident Thuner Innenstadtleist (TIL)

Obere Hauptgasse 6, 3600 Thun

T/F: 033 222 21 19, M: 079 311 00 00

gygaxthun@bluewin.ch

www.til-thun.ch



Vernehmlassung Totalrevision Ortspolizeireglement

Die Juso Thun-Beo bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die Gedanken und Anmerkungen der SP Thun und schliessen uns deren vollumfänglich an. Hier noch zusätzliche Anmerkungen der Juso Thun-Beo. Für Rückfragen steht Sebastian Rüthy unter 0764361110 zur Verfügung.

Kapitel/Thema	Artikel	Neu	Begründung
Verunreinigung	Art. 7, Abs.1	...Ausnahme gilt bei reversiblen Kunstelementen	Was durch Regen verschwindet, oder leicht abwaschbar ist, muss nicht unmittelbar entfernt werden.
Nachtruhe	Art.12, Abs.1	24:00 Uhr bis 07:00 Uhr	Ermöglicht leichter ein kulturelles Nachtleben.
Nachtruhe	Art.12, Abs.1	Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 03:30 – 7:00 Uhr	6:00 ist zu früh und soll noch zur Nachtruhe zählen.
Feuerwerk	Art. 16, Abs.1	Ist das Abbrennen von jeglichem Feuerwerk verboten. Vorbehalten sind spezielle Bewilligungen. ,insbesondere für traditionelle Veranstaltungen	Fokus auf Tradition ist hier unnötig.
Feuerwerk	Art. 16, Abs.4	...dass für Menschen, Tiere und Sachen	

Jugendschutz	Art. 22	Komplett streichen	Das regeln einer Sperrstunde als Jugendschutz schränkt lediglich Jugendliche ein. Und führt zu Repression. Sollte das Streichen nicht möglich sein, haben wir weitere Anmerkungen.
Jugendschutz	Art. 22, Abs.1	Alter von 14 auf 12 Jahre reduzieren.	12 Jahre ist die Grenze vom Kind zum*zur Jugendlichen
Jugendschutz	Art. 22, Abs.4	...nicht folge Leisten, können mit Busse bestraft werden. Werden erfasst und bei Wiederholung zum Gespräch mit der aufsuchenden Jugendarbeit eingeladen.	Bussen sind zu repressive Mittel und bringen keine gewünschten langfristige Veränderungen sondern verschlimmern die Situation oft zusätzlich.
Jugendschutz	Zusätzlicher Artikel	Es muss die Arbeit einer aufsuchenden Jugendarbeit erläutert werden. Jugendschutzarbeiten geschehen in Zusammenarbeit mit Jugendarbeiter*innen	Polizei stösst bei Jugendlichen oft auf Ablehnung. Eine aufsuchende Jugendarbeit am Wochenende entlastet die Polizei und bringt nachhaltigere Gewinne. Eine Streichung und Regelung in passenden Reglementen ist auch eine Möglichkeit.

Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 25., Abs.2, lic. D	Streichen	Sind Kunstmittel und wichtige Kulturbeiträge.
Plakate	Art. 27, Abs.1	...auf öffentlichem Grund Plakate jeder Grösse, Kleber, usw...	Kleber sind vernachlässigbar.
Übernachtung im Freien	Art. 28, Abs. 3	Notdächer streichen	Notdächer sind lebensrettend und sollen nicht verboten werden.
Fahrende	Art.29	Von 24 auf 48h erhöhen.	Vereinfacht Aufenthalte über das Wochenende
Bewilligungspflicht	Art.36, Abs.2	...wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzer*innen des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint.	Kundgebungen sind kommerzieller Interessen vorzuziehen.
Gesuch	Art. 37, Abs. 1, Lic. j	Streichen	Schutz vor Repression
Spontankundgebung	Art. 38, Abs. 1	Von zweitem auf dritten Tag erhöhen.	Grössere Möglichkeiten zur Organisation von Spontankundgebungen.
Gebühren	Art.44	Komplett streichen	Unnötig.
Rechtsmittel	Art. 48, Abs. 2	...kann innert 10 20 Tagen Einspruche	10 Tage sind zu kurz und machen Einsprüche nur schwer möglich.
Strafbestimmungen	Art. 49, Abs. 3	In leichten Fällen kann wird anstelle	Konkretere Formulierung.

		einer Busse eine Verwarnung...	
Anwendung auf Jugendliche	Art. 50 Abs. 1	... finden keine Anwendung auf Jugendliche, die das 15. 18. Altersjahr	Jugendschutz vor Repression
Anwendung auf Jugendliche	Art. 50 Abs. 2	Streichen	



EINGEGANGEN

31. AUG. 2022

info@gruene-thun.ch
stadt.gruene-thun.ch
facebook.com/gruenestadtthun
IBAN CH71 0900 0000 3001 4053 6

Grüne Stadt Thun / Aeussere Ringstrasse 6 / 3600 Thun

EINSCHREIBEN

Abteilung Sicherheit
z.Hd. Reto Keller
Hofstettenstrasse 14
3602 Thun

Thun, 29. August 2022

VERNEHMLASSUNG

TOTALREVISION DES ORTSPOLIZEIREGLENTS DER STADT THUN

Sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN der Stadt Thun (Vertretung Co-Präsidium) nehmen hiermit Stellung zum Ortspolizeireglement der Stadt Thun.

Antrag

Dem oben erwähnten Ortspolizeireglement sei die Genehmigung in vorgelegter Form nicht zu erteilen oder das Reglement, anhand der nachfolgenden Auflistung der kritisierten Artikel und Begründung zu überarbeiten und wenn notwendig neu aufzulegen.

Formelles

Die Frist um Stellungnahme ist mit heutiger Eingabe gewahrt.



Begründungen (gesamtheitliche)

Nachfolgend die Begründungen warum beim vorgelegte Ortspolizeireglement eine Anpassung als notwendig erachtet wird.

Grundsätzliches

Die GRÜNEN der Stadt Thun begrüßen es grundsätzlich, dass die Revision des Ortspolizeireglement der Stadt Thun nun in die Wege geleitet wurde. Es ist aber unverständlich, dass hierbei ein offener partizipative Prozess und der Einbezug des Stadtrates nicht von Beginn weg in Betracht gezogen wurde. Diese fehlende Integration der diverser Akteure und des Parlaments führt in verschiedenen Artikeln zu einem unbefriedigenden Ergebnis.

Daher verlangen wir eine Neuformulierung und Anpassung der nachfolgenden Artikel:

Art.4, 26, 44

Am Ende der obgenannten Artikel wird jeweils auf eine Verordnung hingewiesen, welche weitere Regelungen in entsprechender Angelegenheit festlegt. Hier fordern wir einen Link bzw. Querverweis auf die jeweilige Verordnung.

Artikel 7

Art. 7¹

Verunreinigung des öffentlichen Grundes

¹ Wer öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Parks, usw.) verunreinigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. **Hiervon ausgenommen sind Kreidezeichnungen oder Schriftzüge in Kreide oder anderen handelsüblichen, ungiftigen, wasserlöslichen Strassenmal- oder -sprühfarben, deren Inhalt nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst.**



Begründung:

Kinder leben in sämtlichen Quartieren ihre Kreativität auch auf öffentlichem Grund aus. Sie und ihre Betreuenden könnten dies mit der Ergänzung auch weiterhin legal tun. Doch auch Veranstalter von Sportanlässen (Ironman, Tour de Suisse usw.), Kundgebungen, Demonstrationen und Festen könnten so umweltfreundlich, spontan und kurzfristig auf ihre Anliegen aufmerksam machen ohne Bussen oder gar eine Klage wegen Sachbeschädigung zu befürchten.

3. Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt

Art. 10

Grundsatz

¹ Mit starker Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung verbundene Arbeiten sind nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen nur bis 19.00 Uhr, gestattet.

² Davon ausgenommen sind Reinigungsarbeiten im Perimeter der Innenstadt. In diesem Gebiet dürfen Arbeiten verbunden mit starker Lärm-, Geruchs-, Staub- oder Rauchentwicklung werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr stattfinden.

Begründung:

Sämtliche Strassenreinigungsarbeiten erfüllen die erwähnten Kriterien von Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklung. Leider kommt es immer wieder vor, dass das Strassenreinigungsteam des Tiefbauamtes bereits um 06.15 Uhr mit den Laubbläsern durch die Quartiere ziehen. In den Quartieren soll das Tiefbauamt angehalten sein sich an den Grundsatz in Art. 10 zu halten. Doch auch hier bedarf es einer separaten Regelung für das Innenstadtquartier, denn nur da müssen diese Reinigungsarbeiten, auf Grund der



Ladenöffnungszeiten und Zulieferer, begründet zeitgebunden (Art. 13) bereits in diesen frühen Morgenstunden stattfinden. Sie sollen aber da auf die Werktage beschränkt werden.

Art. 12

Nachtruhe 1. Grundsatz

¹ Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

² Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von **01.00 bis 06.00 Uhr**

Begründung:

Wir begrüssen sehr, dass die Nachtruhe in der Innenstadt eine Verkürzung erfahren hat, betrachten diese aber als zu wenig effektiv für die ansässigen Betriebe. Menschen die in einer Innenstadt wohnen, müssen Betriebsamkeit und Lärm auch nach Mitternacht in Kauf nehmen.

Art. 16

Feuerwerk

¹ Im gesamten Stadtgebiet ist das Abbrennen von knallendem, in die Luft steigenden oder heulendem Feuerwerkskörper bewilligungspflichtig.

Begründung:

In Art. 17 wird das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und Ähnlichem ebenfalls als bewilligungspflichtig deklariert. Die Gefahr welche von Himmelslaternen ausgeht ist ungleich geringer als jene durch aufsteigende Feuerwerkskörper. Sie verursachen weder Lärmbelastigungen noch verursachen Sie grosse Rauch- und Feinstaubentwicklung. Hier wird



eine weit grössere Immission zugelassen doch eine geringere unterliegt der Bewilligungspflicht. Dies ist absolut nicht stringent.

Art. 17

Himmelslaternen u.s.w

¹ Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen, nicht ökologisch abbaubaren Ballonen, Drohnen und Ähnlichem ist bewilligungspflichtig.

Begründung:

Die Gefahr welche von Himmelslaternen ausgeht ist gegenüber jener von Ballonen (für das Tierreich und die Umwelt) und Drohnen (Absturzgefahr, Privatsphäreverletzung) je nach Bauart, geringer. Daher fordern wir ein explizites Erwähnen dieser beiden aufsteigenden Fremdkörper.

Art. 18 Feuer

¹ Offene Feuer und Holzkohlegrills sind im öffentlichen Raum im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang bewilligungspflichtig.

Begründung:

Es soll Veranstaltern gerade in der kalten Jahreszeit möglich sein, Feuerschalen oder ähnliches (unter Berücksichtigung von zu definierenden Vorkehrungen und Vorsichtsmassnahmen) aufzustellen. In der Stadt Bern sind diese z.B. im Rahmen des Sternen-Marktes in der Vorweihnachtszeit ein wunderschönes und willkommenes Element.



4. Jugendschutz

Art. 22

^{1,4} Der gesamte Artikel ist zu streichen.

Begründung:

Der Jugendschutz und dessen ausführendes Organ muss die Fachstelle Familie sein. Die GRÜNEN Stadt Thun lehnen jegliche Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien ab. Es gibt auf allen Ebenen genügend Instrumente hier einzugreifen. Wir betrachten ein Ortspolizeireglement definitiv als die falsche Institution.

6. Kundgebungen auf öffentlichem Grund

Art. 38

¹ Kundgebungen sind spontan, wenn sie als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am ~~zweiten~~ ~~siebten~~ Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.

Begründung:

Es ist utopisch, dass innert zwei Tagen eine Kundgebung ordnungsgemäss inkl. der Vorgaben aus Art. 37 und 39², organisiert werden kann. Der wie ursprünglich vorgeschlagen formulierte Artikel kann als Schikane betrachtet werden. Es muss berücksichtigt werden, dass aus Zeitgründen und unter Berücksichtigung der Arbeitsgesetzgebung, die Möglichkeit gegeben werden muss, eine Kundgebung auch an einem Wochenendtag durchzuführen.



7. Hundetaxe und Fundsachen

Art. 44

¹Für die Aufbewahrung von Fundsachen wird eine Gebühr erhoben.

²Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in einer Verordnung fest.

Begründung:

Das kostenlose Aufbewahren und zurückgeben von Fundgegenständen durch ein Gemeindefinternes Organ gehört zum Service Public und soll eine unentgeltliche Dienstleistung sein. Zudem wird in Artikel 45 explizit auf die Versteigerungsmöglichkeit der gefundenen Sachen hingewiesen, welche das Budget der Stadt durch Speisung des «Allgemeinen Spendenfonds der Abteilung Sozialdienste Thun» bereits entlastet.

Unsere Stellungnahme ist hiermit begründet und wir hoffen, dass diese zu einem besseren Miteinander und nicht zu mehr Gegeneinander führen wird. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



G. Schuster

Gerhard Schuster

Co-Präsident GRÜNE Stadt Thun

N. Althaus

Natalie Althaus

Co-Präsident GRÜNE Stadt Thun

Ortspolizeireglement / Änderungsanträge zum Reglementsentswurf (OPR)

Orstpolizeireglement der Stadt Thun (OPR)

Kapitel	Entwurf Reglement	Änderungsantrag
Betteln	<p><u>Art. 9, Abs. 1</u> Organisiertes und gewerbsmässiges Betteln ist verboten.</p> <p><u>Art. 9, Abs. 2</u> Bettelnde dürfen sich Passantinnen und Passanten nicht in den Weg stellen oder den Verkehrsfluss einschränken oder behindern.</p>	<p><u>Art. 9</u> Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten. Andernfalls müsste man definieren, was unter organisiertem und gewerbsmässigem Betteln zu verstehen ist (woran erkennt die Polizei ohne grosse Nachforschungen organisiertes und gewerbsmässiges Betteln?), was wohl schwierig sein dürfte. <u>Art. 9, Abs. 2</u> ersatzlos streichen</p>
Nachtruhe 1. Grundsatz	<p><u>Art. 12, Abs. 1</u> Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.</p> <p><u>Art. 12, Abs. 2</u> Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von 00.00 bis 06.00 Uhr.</p>	<p><u>Art. 12, Abs. 1</u> Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.</p> <p><u>Art. 12, Abs. 2</u> Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang gilt in den Nächten von Sonntag bis Donnerstag die Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr. In den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von 00.00 bis 06.00 Uhr.</p>
Feuerwerk und Himmelslaternen	<p><u>Art. 16</u> ² Im übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.</p>	<p><u>Art. 16</u> ² Im übrigen Stadtgebiet ist das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk, sowie das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und Ähnlichem nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.</p>
Himmelslaternen	<p><u>Art. 17</u> Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und Ähnlichem ist bewilligungspflichtig.</p>	<p><u>Art. 17</u> entfällt</p>

Aufenthalt im öffentlichen Raum	<p><u>Art. 22</u></p> <p>¹ Kinder unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder einer mündigen Aufsichtsperson im öffentlichen Raum aufhalten.</p> <p>² Ausgenommen von der Begleitpflicht gemäss Absatz 1 ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass.</p> <p>³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, ihre Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.</p> <p>⁴ Sorgeberechtigte, welche einer Aufforderung nach Absatz 3 nicht Folge leisten, können mit Busse bestraft werden.</p>	<p><u>Art. 22</u></p> <p>- bestehen keine akuten Probleme, ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen.</p>
Übernachten im Freien	<p><u>Art. 28</u></p> <p>¹ Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten.</p> <p>² Das Übernachten in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete ist für eine Nacht gestattet.</p> <p>³ Das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie von Zelten oder Notdächern jeglicher Art und zu Übernachtungszwecken ist auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p><u>Art. 28</u></p> <p>¹ In Wohnwagen und Campern sind einzelne Übernachtungen auf öffentlichen Parkplätzen bewilligungsfrei.</p> <p>² Einzelne Übernachtungen in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb der im Anhang definierten Gebiete der Altstadt sind gestattet. Das Aufstellen von Zelten und Notdächern jeglicher Art ist jedoch verboten.</p> <p>(entspricht dem alten Art. 11a²)</p>
Fahrende 1. An- und Abmeldung	<p><u>Art. 29</u></p> <p>Fahrende, die für länger als 24 Stunden auf dem Gemeindegebiet mit ihren Fahrzeugen Quartier beziehen, haben sich unmittelbar nach der Ankunft bei der zuständigen Stelle der Stadt Thun anzumelden und vor der Abreise wieder abzumelden.</p>	<p><u>Art. 29</u></p> <p>Fahrende, die für länger als 24 Stunden auf dem Gemeindegebiet mit ihren Fahrzeugen Quartier beziehen, haben sich unmittelbar nach der Ankunft bei der zuständigen Stelle der Stadt Thun anzumelden und vor der Abreise wieder abzumelden.</p>



Vernehmlassungsverfahren Ortspolizeireglement der Stadt Thun

Gerne nimmt die EVP Thun die Gelegenheit wahr, Stellung zum neu angedachten Reglement zu nehmen.

Die Aufteilung des Entwurfs zum neuen Ortspolizeireglement mit 52 Artikeln in neun Kapiteln ist übersichtlich und verständlich.

Unsere Eingaben:

3. Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt

Art. 12.1

Entwurf: Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

Eingabe: Zwischen **22.00** und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe. (wie gehabt!)
In den Sommermonaten können in der Innenstadt die mediterranen

Art. 12.2

Entwurf: Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von 00.0 bis 06.00 Uhr.

Eingabe: Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang gilt in den Nächten der Sommermonate von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr.

Begründung:

Nachtruhe ist ein hohes Gut und sollte nicht gekürzt werden. Hinter Mediterranen Nächten in der Innenstadt gemäss Eingabe können wir stehen.

5. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 28.1.

Entwurf: Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten.

Eingabe: Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten, ausser auf speziell signalisierten und gebührenpflichtigen Plätzen. Die Bezahlung erfolgt Bar oder mittels App. Die Parkdauer ist (zB. auf 12 Stunden) beschränkt.

Begründung:

Der Tourismus mit Wohnmobil, Caravan o.ä. boomt. Schade, wenn die Stadt Thun hierfür keine Infrastruktur bietet, die auch bezahlt wird. - Es gibt bereits heute sehr viele Besucher, die die Parkplätze während der Nacht nutzen ohne gebührend dafür zu bezahlen und dadurch eine Straftat begehen, die oft nicht geahndet wird.

EVP Thun, Siedlungsstrasse 7, 3603 Thun, info@evp-thun.ch

Abteilung Sicherheit
Reto Keller
Hofstettenstrasse 14
Postfach
3602 Thun

Thun, den 31.8.2022

Stellungnahme zum revidierten Ortspolizeireglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Thun dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum revidierten Ortspolizeireglement. Wir haben dazu folgende Anmerkungen:

Wir stehen der Revision positiv gegenüber und befürworten diese grundsätzlich in allen Punkten. Insbesondere unterstützen wir die punktuellen Klärungen und Ergänzungen zum bisherigen Gesetz. Wir befürworten die Regelung bezüglich Sicherheitskosten Dritter bei kommerziellen Veranstaltungen.

Auch die Bestimmungen zum organisierten und gewerbsmässigen Betteln in Art. 9 entsprechen unseren Forderungen.

Die Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ruhe und der Umwelt befürworten wir grundsätzlich. Die Abstimmung unter den Nutzern des öffentlichen Raumes und den Anwohnenden erscheint uns aber auch wichtig. Die Ausdehnung der Bestimmung über die mediterranen Nächte erachten wir so lange in Ordnung, als es darüber einen Konsens gibt.

Wir befürworten grundsätzlich die Bestimmungen zum Jugendschutz. Dass Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten unterwegs sein dürfen, erachten wir als gut. Die Kontrolle und Überwachung dieser Vorgaben werden die Polizei aber vor einige Herausforderungen stellen.

Wir stellen keine speziellen Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse



Die Mitte Thun
Alois Studerus, Stadtrat
Gartenstrasse 13
3600 Thun